

## WIR SIND FÜR SIE DA,

- wenn Ihr Kind unregelmäßig oder gar nicht zur Schule geht und Sie Unterstützung brauchen.
- wenn Ihr Kind im Schulalltag Unterstützung benötigt.
- wenn Sie Informationen zum Thema Schulverweigerung und Schulpflicht benötigen.
- wenn rechtliche Konsequenzen drohen.

Nur wenn Sie herausfinden, warum Ihr Kind sich anders verhält, können Sie ihm wirklich helfen. Nicht immer haben Kinder den Mut, über ihre Probleme in der Schule zu sprechen. Sprechen Sie Ihr Kind an. Um Informationen zu bekommen, ist es ebenfalls sinnvoll, Kontakt zur Klassenlehrkraft und der Schulsozialarbeit aufzunehmen.

## KONTAKT

**Landkreis Heidekreis**  
JUGEND STÄRKEN  
Bahnhofstr. 34a · 29614 Soltau  
Tel.: 051 91 9739944

**Verein Sprungbrett**  
Deine! CHANCE  
Friedenstr. 3 · 29614 Soltau  
Tel.: 051 91 938881



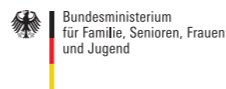
# SCHULVERWEIGERUNG – SCHULPFLICHT

## Beratung und Hilfen für Eltern

**0800 7 23 63 23**  
Gebührenfreie Servicenummer



Das Programm **JUGEND STÄRKEN im Quartier** wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) sowie den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit



Zusammen.  
Zukunft.  
Gestalten.





## WARNSIGNALE

Ihr Kind

- steht morgens nicht auf.
- klagt häufig über Kopf-, Bauchschmerzen oder Übelkeit.
- muss sich überwinden, um zur Schule zu gehen.
- hat Probleme mit Mitschülerinnen/Mitschülern oder Lehrkräften.
- bringt schlechte Noten mit nach Hause.

Schulverweigerung ist die vom Kind ausgehende Weigerung, die Schule zu besuchen oder sein Unvermögen, den Schulalltag durchzustehen. Wenn aus einer Ausnahme die Regel wird, liegen die Ursachen tiefer. Die Gründe für Schulverweigerung sind sehr unterschiedlich.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz dauert die Schulpflicht grundsätzlich 12 Jahre. Sie teilt sich in der Regel auf in 9 bzw. 10 Jahre allgemeinbildende und 1 bis 3 Jahre berufsbildende Schulpflicht und endet nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

Erziehungsberechtigte sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind regelmäßig die Schule besucht!

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern, wird die Schulpflicht verletzt. Die Schule kann dies bei der Schulverwaltung anzeigen. Wer die Schulpflicht verletzt, kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden. Bei Nichtzahlung drohen Sozialstunden oder Arrest.



## SCHULVERWEIGERUNG betrifft viele Familien

Schwänzen, blaumachen, mal krankfeiern...  
Wer kennt das nicht aus der eigenen Schulzeit?

Ihr Kind soll gerne zur Schule gehen und einen guten Schulabschluss erreichen. Sie stellen sich die Frage: „Was kann ich tun, wenn es Probleme gibt?“

Wichtig ist: Machen Sie sich keine Vorwürfe. Bleiben Sie nicht für sich allein, sprechen Sie mit Ihrem Kind und lassen Sie sich beraten und unterstützen! Tragen Sie das Schwänzen nicht mit!